

Politische Gemeinde Oberbüren

INFO für Hundehalterinnen und Hundehalter



Mit einem Freund an der Seite
ist kein Weg zu lang!

Autor unbekannt

Registrierung und Meldepflicht

Kennzeichnung und Registrierung (Art. 16 und 17 Tierseuchenverordnung, TSchV, SR 455.1)

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip (Transponder) gekennzeichnet und bei der Hundedatenbank AMICUS gemeldet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden.

Meldepflichten der Tierhalter (Art. 17d ff Tierseuchenverordnung, TSchV, SR 455.1)

Hunde über 3 Monate sind der Hundekontrollstelle der Gemeinde, in welcher der Hund vorwiegend gehalten wird, zu melden. Die Gemeinde führt ein Hundeverzeichnis. In der Gemeinde Oberbüren führt die Hundekontrolle das Front-Office.

Halter registrierter Hunde müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes **innert 10 Tagen** der Wohnsitzgemeinde (Front-Office) melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Hundename, Rasse, Geschlecht, Chip-Nummer usw.

Hundeausbildung

Es sind keine Kurse für das Halten von Hunden erforderlich.

Es gilt trotzdem für alle Hundehalter die Sorgfaltspflicht. Die Selbstverantwortung ist gefragt. Hat ein Halter keine Kontrolle über das Tier, kann er strafrechtlich belangt werden. Es wird empfohlen, freiwillig Hundeschul-kurse zu absolvieren. Die Kurse werden weiterhin angeboten.

Gefundene oder vermisste Tiere...

... sind der Schweizerischen Tiermeldezentrale www.stmz.ch oder T 0848 357 358 für gefundene oder zuge-laufene Tiere bzw. T 0900 357 358 für vermisste Tiere zu melden.

Sorgfaltspflichten

Grundsätze (Art. 6 Kant. Hundegesetz, HuG, sGS 456.1)

Die Hundehalterin oder der Hundehalter sorgt dafür, dass der Hund:

- a. Mensch und Tier nicht gefährdet;
- b. Dritte nicht belästigt;
- c. fremdes Eigentum nicht beschädigt;
- d. jederzeit wirksam unter Kontrolle ist;
- e. sich im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt bewegt.

Bei Hilfs-, Begleit-, Dienst-, Herdenschutzhunden und dergleichen gelten die Sorgfaltspflichten nach Abs. 1 dieser Bestimmung sowie Art. 8 bis 11 dieses Erlasses unter Berücksichtigung von deren besonderem Einsatz-zweck.

Versicherungspflicht (Art. 7 Kant. Hundegesetz, HuG, sGS 456.1)

Die Hundehalterin oder der Hundehalter verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsdeckung schliesst die Haftpflicht der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mit ein.

Leinenpflicht (Art. 8 Kant. Hundegesetz, HuG, sGS 456.1)

Grundsatz:

Wer einen Hund ausführt, hält diesen an der Leine, wenn andere wirksame Kontrollmöglichkeiten fehlen.

Leinenpflicht an besonderen Orten (Art. 9b Kant. Hundegesetz, HuG, sGS 456.1)

Hunde sollten stets an der Leine gehalten werden:

- a. auf Schulanlagen;
- b. auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen;
- c. in öffentlich zugänglichen Gebäuden;
- d. in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen.

Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder durch Verfügung und entsprechende Signalisation an gewissen Orten die Leinenpflicht vorschreiben. Derzeit besteht in der Gemeinde Oberbüren kein solches Reglement.

AMICUS Datenbank

AMICUS – die nationale Datenbank für Hunde

Die Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401), Artikel 16-18 legt folgendes fest:

- Registrierung von Hundehaltern
- Kennzeichnung und Registrierung von Hunden
- Meldungen bei der Lieferung und Weitergabe von Mikrochips
- Meldepflichten der Hundehalter
- Erfassung, Einsicht, Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten

Registrierung bei AMICUS-Datenbank

Die Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister AMICUS betreibt die Identitas AG, Stauffacherstrasse 130A, CH-3014 Bern.

Ich habe mein Passwort vergessen?

Sie können mit Ihrer hinterlegten E-Mail-Adresse ein neues Passwort anfordern. Falls Sie keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, melden Sie sich beim AMICUS Helpdesk unter T 0848 777 100.

Mein Hund ist verstorben

Geben Sie in der Datenbank das Todesdatum ein. Das Todesdatum kann auch von Ihrem Tierarzt oder der Hundekontrolle Oberbüren eingetragen werden.

Sie hatten noch nie einen Hund und möchten nun einen?

Dann lassen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde auf AMICUS als Hundehalter registrieren. Ihre Benutzerdaten (Personen-ID) und Ihr Passwort erhalten Sie danach per Post zugestellt. Anschliessend können Sie sich auf AMICUS unter www.amicus.ch einloggen.

Sie sind bereits Hundehalter?

Sie können den Hund direkt über den Tierarzt in der AMICUS-Datenbank erfassen lassen.

Übernahme eines Hundes

Ich übernehme einen Hund aus der Schweiz:

Man spricht hier von einer «Übernahme innerhalb der Schweiz». Trägt der Hund, den Sie übernehmen wollen, einen Mikrochip? Auf AMICUS können Sie den Hund, welcher Ihnen vom früheren Hundehalter «weitergegeben» wurde, «übernehmen».

Zur Info: Welpen müssen in den ersten drei Monaten, spätestens aber vor Weitergabe an einen neuen Hundehalter, vom Tierarzt einen Mikrochip implantiert erhalten.

Wenn der Hund noch nicht in der AMICUS-Datenbank registriert ist, gehen Sie mit Ihrem Hund zum Tierarzt und nehmen unbedingt Ihre Personen-ID mit. Der Tierarzt implantiert Ihrem Hund einen Mikrochip und meldet bei der AMICUS, dass Sie der Hundehalter sind.

Ich übernehme einen Hund aus dem Ausland:

Gehen Sie mit Ihrem Hund zum Tierarzt, damit er die Mikrochipnummer überprüfen kann. Der Tierarzt registriert bei AMICUS einen «Import».

Mein Hund erhält ein neues Zuhause:

Man unterscheidet zwischen «Weitergabe» und «Exportadresse».

- Weitergabe
Bringen Sie die Personen-ID sowie Vor- und Nachname des neuen Besitzers in Erfahrung und erfassen Sie in AMICUS eine Weitergabe. Bei Fragen wenden Sie sich an den AMICUS Helpdesk unter T 0848 777 100 oder bei der Hundekontrolle Oberbüren.
- Exportadresse im Ausland
Erfassen Sie das Exportdatum sowie die Ihnen bekannten Informationen.

Wichtig

Melden Sie auch alle Änderungen Ihrer Hundekontrolle zwecks Nachführung des Hunderegisters. Anpassungen an Rechnungen können nur vorgenommen werden, wenn die Daten in der AMICUS-Datenbank bereinigt sind.

Hundesteuer

Steuerpflicht (Art. 24 Kant. Hundegesetz, HuG, sGS 456.1)

Die Hundehalterin oder der Hundehalter entrichtet der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund, der **älter als drei Monate** ist, eine Hundesteuer.

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Die Taxe ist für ein Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Die Rechnung erhalten Sie jeweils anfangs Jahr.

Keine Hundesteuer ist zu entrichten für:

- a. Blindenführ- und Behindertenhunde;
- b. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen politischen Gemeinde oder einem anderen Kanton eine Hundesteuer entrichtet wurde;
- c. Hunde, die im laufenden Jahr als Ersatz für verstorbene Hunde angeschafft werden.

Steuersatz (Art. 25 Kant. Hundegesetz, HuG, sGS 456.1)

Die Hundesteuer beträgt für einen Hund je Kalenderjahr zwischen Fr. 60.00 und Fr. 200.00. Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundesteuer fest.

Seit 01.01.2020 beträgt die Hundesteuer pro Hund Fr. 120.00.
(Gemeinderatsbeschluss vom 11.11.2019)

Fälligkeit und Steuerbezug (Art. 26 Kant. Hundegesetz, HuG, sGS 456.1)

Die Hundesteuer wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Verlauf des Jahres, wird die Hundesteuer im vollen Umfang am Ende des Kalendermonates, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, fällig.

Die Hundesteuer wird von der politischen Gemeinde (Hundekontrolle) eingezogen, in der die Hundehalterin oder der Hundehalter bei Fälligkeit Wohnsitz hat.

- *Die Hundesteuer wird in der Regel anfangs Jahr dem Hundehalter zugestellt.
Wurde ein Hund bis zum Versand der Hundesteuerrechnung nicht abgemeldet (weder im Amicus noch bei der Wohngemeinde des Hundehalters) – auch infolge Tod, bleibt die Hundesteuer im vollen Umfang (d.h. für das ganze Jahr) geschuldet.*
- *Es gibt keine Rückerstattungen.*

Links

www.amicus.ch

www.tiererichtighalten.ch

www.tierimrecht.org

www.tierschutz.com

www.stmz.ch

www.afgvs.sg.ch

www.bvet.admin.ch

www.stvv.ch

www.meinheimtier.ch

Gemeindeverwaltung Oberbüren

Front-Office

Unterdorf 9
CH-9245 Oberbüren

T 058 228 25 35
frontoffice@oberbueren.ch
www.oberbueren.ch